

Anerbenrecht und Minorat

Besonderheiten des Erbrechts im Schwarzwald



Im mittleren Schwarzwald herrscht ein besonderes Erbrecht, das Anerbenrecht, bei dem im Gegensatz zur Realteilung ein Hof ungeteilt an einen einzigen Erben übergeht, der seine Miterben zu entschädigen hat. Erster Anerbe ist der jüngste Sohn aus erster Ehe (Minorat), ansonsten die älteste, noch unversorgte Tochter.

Diese Sondererbfolge gilt auch heute noch in bestimmten Gebieten in Baden für Bauernhöfe, die zu geschlossenen Hofgütern erklärt wurden. In Deutschland existiert diese Erbform nur in Baden-Württemberg, partielle Anerbenrechte gibt es nur noch in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg (Wikipedia: Anerbenrecht).

Voraussetzung für die Anwendung des Anerbenrechts ist, dass ein Hof als geschlossenes Hofgut im Grundbuch, früher in der Höferolle eingetragen ist. Geschlossene Hofgüter mussten eine gewisse Mindestgröße aufweisen, die es einer Familie erlauben sollte, vom Hof ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und mussten seit mehreren Generationen ungeteilt von einem Inhaber zum anderen übergegangen sein. Die heutigen gesetzlichen Regelungen gehen zurück auf die ersten Verordnungen des Großherzogtums Baden von 1808, in denen das bisherige Gewohnheitsrecht aufgegangen ist. Historisch gesehen, ist das Anerbenrecht auf germanisches Recht zurückzuführen, nach dem der in Familienbesitz befindliche Hof ungeteilt vererbt werden musste.

Im Spätmittelalter war das Anerbenrecht, also der ungeteilte Erbübergang auf einen einzelnen Erben noch unbekannt. Bei den germanischen Stämmen in Süddeutschland war der Grundsatz vorherrschend, dass die Söhne gemeinsam das Land erbten. Der einzelne Erbe konnte nicht über seinen Anteil verfügen, er konnte nur die Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft verlangen. Im Altsiedelland in Süddeutschland galt die Realteilung. Beide Erbformen finden sich in der frühen Besiedlungszeit im Schwarzwald wieder:

Das Weistum St. Märgen von 1397 legt fest, dass auf Verlangen der Erben, „ieglich Kint sinen teil empfahen und den haben sol nach des gotzhus recht“ (Schultis: Erbrecht, Seite 31). Jeder Erbe übernahm damit aber auch alle Pflichten des ursprünglich belehnten Mannes, die Fälle vervielfachten sich damit, was durchaus im Interesse des Lehnsherrn war. Blieben die Erben hingegen ungeteilt auf dem Hof sitzen, musste nur der „Vorträger“ den Fall entrichten. Es bot also Vorteile, auf die Erbteilung zu verzichten (Gotheim: Hofverfassung, Seite 287).

Dagegen bestimmte der Dingrodel von St. Peter schon 1456, dass die Güter nicht „zergengt“, d.h. geteilt werden sollen (Mühleisen: Kloster St. Peter, S. 180). Auch im Dingrodel von Furtwangen aus dem 13. Jahrhundert (Fauler: Schönenbach, Seite 33) finden sich Bestimmungen, aus denen auf ungeteilte Weitergabe eines Lehen geschlossen werden kann:

Item (13): Ein Eigenmann oder ein Lehensmann des Klosters mag für seine Kinder ein Lehen nach Gotteshaus Recht empfangen und das Kind der Träger des Lehens sein. Wenn er aber mit Tod abgeht, so gehört dem Gotteshaus das beste Stück Vieh, das Vater und Mutter haben.

Item (14): Besitzt ein Gotteshausmann mehr als ein Lehen und auch mehr als ein Kind, so mag er für jedes ein Lehen empfangen. Die Kinder sollen diese Lehen tragen und den Fall entrichten, wie vorher bestimmt wurde.

Die besondere Entwicklung des Erbrechtes im Schwarzwald war ein lang anhaltender Prozess vom Beginn der Besiedlung bis zur einheitlichen Gesetzgebung im Großherzogtum Baden und wesentlich beeinflusst von der im Schwarzwald notwendigen Hofgröße.

Bei der Vergabe der Lehen im Schwarzwald wurde die Größe der Bauerngüter des Altsiedellandes zu Grunde gelegt, wobei man die erschwerten Siedlungsbedingungen und die dementsprechend andere Bewirtschaftungsform verkannte. Das raue Klima und die teils steilen Hänge erlaubten keine Ackerwirtschaft, die Viehwirtschaft war die Wirtschaftsform des Schwarzwaldes, die ausgedehnte Weideflächen benötigte. Hinzu kam, dass die Besiedlung in der Zeit des Klimaoptimums begann, an das sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts die sogenannte Kleine Eiszeit anschloss. Je kleiner ein Hof war, desto weniger konnte er Ertragsrückgängen, Missernten und Naturkatastrophen widerstehen. In der Folge wurden Höfe wieder zu größeren Höfen zusammengezogen oder aufgegeben.

Aus dieser Einsicht der zu kleinen Lehensgüter und der der Wirtschaftsform zu widerlaufenden Realteilung entwickelte sich das Prinzip der geschlossenen Vererbung. Nach Kühl (Kühl: Klöster, Seite 65f) basierte die Entwicklung zur Unteilbar-

keit auf dem Bemühen der Grundherren, eine Zersplitterung der Höfe in nicht mehr tragfähige Größen zu vermeiden. Er lässt hierbei die Frage offen, ob dies mit Einverständnis der Bauern oder gegen deren Widerstand durchgeführt wurde. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bestanden jedoch im Schwarzwald unterschiedliche politische Territorien (Fürstenberg, Habsburg, Baden-Durlach, Württemberg), in denen sich aber die gleiche Vererbungspraxis herausbildete. Dies macht die Ansicht von Koch (Koch: Hofgüter, Seite 25, so auch Mühleisen: Kloster St. Peter, S. 184) wahrscheinlicher, wonach die Bauernschaft die geschlossene Vererbung aus eigenem Willen anwandte, indem sie auf das alte germanische Prinzip der Hausgenossenschaft zurückgriffen.

In dieser Hausgenossenschaft hatten alle Familienmitglieder, die Gemeinder, gemeinschaftliche Rechte am Hof. Die Genossenschaft wurde nach außen durch den Hausvater, das älteste männliche Mitglied, vertreten. Starb der Hausvater, auch Vorträger genannt, wurde der Hof nicht aufgeteilt und die Gemeinderschaft bestand fort. Es trat kein Erbfall ein, die Vorträgerschaft wurde in der Familie des verstorbenen Hausvaters fortgeführt. Dieser Vorträger hatte zwar dann den Erbfall zu tragen, war aber dennoch rechtlich unverändert der Repräsentant der Hausgemeinschaft.

Der gemeinschaftliche Besitz und die Hofführung unter der Leitung eines Hausvaters funktionierte solange, wie der einzelne Hof als in sich geschlossene Wirtschaftseinheit sich selbst versorgte und nicht auf Wirtschaftsverkehr mit der Außenwelt angewiesen war. In dem Maße wie im 16. und 17. Jahrhundert die Täler des Schwarzwaldes aus ihrer Abgeschlossenheit hervortraten, am Marktverkehr teilnahmen sowie Handel und Gewerbe Einzug hielten, wurde diese genossenschaftliche Wirtschaftsform mit vielen gleichberechtigten Mitentscheidern hinderlich. Den Hof im Wege der Realteilung auseinanderzusetzen, war aufgrund der notwendigen Hofgröße nicht praktikabel, der Vorträger wurde also als Erbe bestimmt, der seine Miterben in gewissem Maße zu entschädigen hatte.

Die Höfe wurden in der Familie in der Folge als Ganzes an den jüngsten Sohn vererbt. War kein Sohn vorhanden oder keiner der Söhne „bauernfähig“, ging der Hof an die älteste Tochter¹. Diese Praxis war nicht vom Grundherrn oder den Klöstern her diktiert, sondern eine geübte Praxis der Bauern, die den Erbfall möglichst weit hinausschieben wollten. Insbesondere für die Klöster vertrug sich diese Einzelerbfolge nicht mit ihrer römisch-rechtlich geprägten Auffassung der Gesamterbfolge aller Kinder. Letztlich kamen aber auch die Grundherren zur Einsicht, dass die ungeteilte Erbfolge für sie vorteilhafter war, wie sich aus Berichten des Oberamts Hochberg an den Markgrafen von Baden vom Jahre

1 In einem solchen Zusammenhang steht wohl ein in Schollach geschlossener Vertrag eines Thomas Rombach mit seiner Schwester [Anm. d. V.: beide gehören nicht in unsere direkte Ahnenlinie] vom 2. März 1817: „Daß Thomas Rombach aus Schollach unter dem 22. Februar 1816 von seinem Vater Georg Rombach das Hofgut käuflich übernommen und seit daher um eine anständige Heirat umgesehen, da er aber nirgends keine bekommen konnte ... so hat er sich mit Gutheißsen seiner 2 Pfleger Joseph Winterhalder und Stefan Kleiser [Anm. d. V.: Thomas Rombach war zum Zeitpunkt des Vertrages 34 Jahre alt!!] ... freiwillig entschlossen, das Hofgut ... seiner Schwester Maria Anna Rombachin [Anm.: ist die älteste Tochter und heiratet 1819] ... zu überlassen“. (Krupp/Kleiser: Schollach, Seite 286)

1754 (Koch: Hofgüter, Seite 31) ergibt:

„Es ist diese Vererbung der Höfe auf ein Kind Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht höchst nützlich, weil dadurch die Bauerngüter nicht verteilt werden, in Folge dessen der Besitzer allezeit ein tüchtiger Unterthan, der die herrschaftlichen Abgaben von seinem Gut zu prästieren im Stande bleibt; ja die Beschaffenheit der Güter und des bergigten Landes, wo meist wilde Brennfelder sind, die man alle 8, 10-20 Jahre nur zweimal beerntet, keine andere Art der Bewirtschaftung zulässt.“

An anderer Stelle heißt es:

„Dass, wofern die Güter kleiner würden, einer mit dem anderen verderben müsste. ... dass die Höfe nach ihrer Lage nicht durchaus nach dem römischen Recht sich einrichten lassen.“

Die Auswahl des jüngsten Sohnes hatte nur nicht den Hintergrund, möglichst lange die Abgaben, die Dritteiligkeit oder Fall genannt, hinausschieben zu wollen, sondern auch naheliegende pragmatische Gründe:

Die Hofübernahme erfolgte selten vor dem 25. Lebensjahr. Bei einer angenommenen Spanne zwischen erst- und letztgeborenem Kind von 15 Jahren –in sehr vielen Fällen war die Differenz noch größer– war der Altbauer 60 bis 70 Jahre (Koch: Hofgüter, Seite 37) und dann auch eher bereit, sich auf das Altenteil zurück zu ziehen und das Wirtschaften dem Jungbauern zu überlassen. Hätte der älteste Sohn übernommen, wäre der Altbauer um die 50 Jahre und damit durchaus noch in der Lage und willens, sich in die Hofführung einzumischen, was sicherlich nicht spannungsfrei abgelaufen wäre.

Die Hofübernahme ging einher mit der Heirat des Jungbauern, die oft auch am gleichen Tag erfolgte. Mit der Übernahme des Hofes hatte er seine Geschwister auszuzahlen, für eventuell vorhandene minderjährige Geschwister zu sorgen und das Leibgeding für die Eltern zu halten, was für ihn finanzielle Belastungen darstellten. Eine Ehefrau von einem großem Hof, die nicht nur entsprechende Erfahrung im Wirtschaften, sondern auch noch eine entsprechenden Mitgift mitbrachte, war hier nicht nur hilfreich, sondern oft unerlässlich. Die Chance als Jungbäuerin auf einem Hof selbstständig wirtschaften zu können, erleichterte auf Seiten der Frau vermutlich auch die ein oder andere Heiratsentscheidung.

Hätte der älteste Sohn den Hof übernommen, hätte er wesentlich länger das Leibgeding für die dann noch rüstigen Eltern halten müssen und hätte darüber hinaus auch noch für die minderjährigen Geschwister sorgen müssen. So waren mit der Hofübergabe an den jüngsten Sohn die älteren Brüder schon versorgt, sei es durch eine Heirat mit einer Hoftochter oder einer Ausbildung in einem Gewerbe, für die der Hofbauer gesorgt hatte. Auf jeden Fall standen sie auf eigenen Füßen. Der Jungbauer selbst war seinerseits wieder in der Lage, für seine erst geborenen Kinder zu sorgen, weil er ausreichend lange auf dem Hof wirtschaften konnte.

Gleichermaßen pragmatisch erfolgte die Hofübergabe an die älteste unversorgte Tochter, wenn kein bauernfähiger Sohn vorhanden war. Eine auch schon ältere Braut mit einem großen Hof als Mitgift war eben leichter „an den Mann zu

bringen“, die jüngeren Töchter hatten ja allein aufgrund ihres Alters noch die besseren Chancen „auf dem Markt“. Es war nicht ungewöhnlich, wenn ein 25-jähriger Bräutigam eine teilweise doppelt so alte Braut heiratete, die auch schon etliche Kinder aus ihrer ersten Ehe hatte und eben einen stattlichen Bauernhof (Koch: Hofgüter, Seite 73).

Der Anerbe erwarb den Hof zu einem „kindlichen Anschlag“ der deutlich unter dem Verkehrswert und normalerweise auch unter dem Ertragswert lag, um die Existenz des neuen Hofbauern zu sichern. Dieser Wert, vermindert um die zu übernehmenden Schulden, bildete die Grundlage für die Auszahlung der Geschwister. Diese Beträge wurden nicht direkt bei der Hofübergabe, sondern ratenweise in vertraglich oft nicht näher festgelegten „Zielen“ oder „Würfen“, die bis zu 20 Jahre betragen, ausgezahlt. Der Anschlag betrug nur ein Sechstel oder ein Fünftel des Hofwertes, teilweise auch darunter. Im baden-durlachischen Gebiet wurde in der Regel nicht verzinst, ansonsten zwischen 3 und 4 %.

Der Hoferbe war also mehrfach bevorzugt: Er war Alleinerbe des Hofes, zahlte seine Geschwister auf Basis eines deutlich reduzierten Übernahmepreises aus und bekam die Auszahlungsbeträge, teilweise zinslos, auf viele Jahre gestundet. Belastet war der Hoferbe durch die Übernahme der auf dem Hof liegenden Schulden und die Ausrichtung eines Altenteils („Leibgeding“). Konnte der Jüngste den Hof wegen unverschuldeter körperlicher oder geistiger Unfähigkeit nicht übernehmen, ging das Erbrecht auf den nächstälteren Bruder über, der dem Jüngsten jedoch ein teilweise erhebliches Abstandsgeld, „Abtrittsgeld“ oder „Abwichsgeld“ genannt, gewähren musste.

Die anderen Kinder hatten nur die Wahl, in einen anderen Hof einzuheiraten, ein Gewerbe zu erlernen, sich als Knechte und Mägde zu verdingen oder auszuwandern. Die Hinnahme dieser Benachteiligung lässt sich nur mit dem jahrhundertalten Denken „vom Hof her“ begründen. Wichtiger als das einzelne Familienmitglied war immer der Hof. In den Verordnungen und Gesetzen des 18. Jahrhunderts wurde das Minorat zwar immer wieder bekämpft und sogar als unmoralisch bezeichnet. Dies hatte seine Ursache aber nicht in den Beschwerden der Bevölkerung oder der weichenden Kinder, sondern in der Rechtsauffassung der Beamten, für die diese Einzelerbfolge ihrer aus römischem Recht stammenden Auffassung der Generalerbfolge aller widersprach. Die zahlreichen Proteste gegen die entsprechenden Verordnungen zeigten die Haltung der bäuerlichen Bevölkerung, die an ihrer geübten Praxis festhalten wollte und dies durch die entsprechenden Erbre Regelungen auch tat.

DIE LANDESHERRLICHEN UND GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

Die geübte Praxis und deren Veränderung findet sehr uneinheitlich und mit großen zeitlichen Differenzen ihren Niederschlag in den Weistümern und Dingrodeln, später in den Edikten der Landesherren. Erst mit Schaffung des Großherzogtums Baden gibt es eine einheitliche gesetzliche Grundlage, wobei in diesen

Gesetzen immer noch auf die Ortssitte und das „alte Herkommen“ Rücksicht genommen wurde.

1456 wurden im Großen Dingrodel von St. Peter unter anderem die Unteilbarkeit der Höfe festgeschrieben. Auch in den Gegenden, die grundsätzlich die Erbteilung kannten (Zarten, St. Märgen), wurde ein Erbe, nämlich der Jüngste, als „Vorträger“ des ungeteilten Hofes, d. h. zum Vertreter der Erbgenossen gegenüber der Obrigkeit. Im 15. Jahrhundert wurde diese Unteilbarkeit und die Erbfolge auf den jüngsten Sohn in den Weistümern und Dingrodeln nicht nur festgeschrieben, sondern auch erweitert. Der Kauf musste dreimal öffentlich ausgeschrieben werden, der Erbe hatte das Vorzugsrecht des Kaufes und sogar nach einem Verkauf an einen Dritten das sogenannte Zugrecht, das ihm die Rückgängigmachung des Kaufes und Verkauf an ihn zum gleichen Preis erlaubte.

Die erste Verordnung, die sich mit der Anerbenpraxis auseinandersetzte, ist die Verordnung des Markgrafen von Baden-Durlach vom 2. März 1701, mit der der extremen Bevorzugung des jüngsten Sohnes begegnet werden sollte, indem für die Auszahlungsfristen an die weichenden Kinder „kurze Termine“ festgelegt wurden und das Abstandsgeld für den Verzicht durch den Jüngsten auf 10% des Hofwertes begrenzt wurde.

1755 erließ der Markgraf von Baden ein weiteres Edikt: Die Anerbenpraxis blieb unangetastet, aber der Hofanschlag wurde nach dem Ertragswert angesetzt, die Ermittlung des Hofwertes hat durch „unpartheiische Leuth“ zu erfolgen, die Auszahlungsfristen auf 5 Jahre verkürzt und die Erbanteile mit 5% verzinst.

In fürstenbergischen Ländern sollte gemäß Verordnung vom 17. Juni 1754 nicht der jüngste, sondern der tauglichste als Erbe eingesetzt werden. In einer weiteren Verordnung vom 2. Juni 1757 wird das Minorat „nicht nur als ein ungerechtes, sondern sogar als ein unmoralisches Institut bezeichnet“.

Auch in den Habsburger Territorien im Schwarzwald setzte das kaiserliche Patent vom 3. April 1787, ergänzt um das Patent vom 29. Oktober 1790 das Majorat an Stelle des Minorates, allerdings nur für die Fälle, in denen keine Erbverfügung durch den Hofbauern getroffen worden war. Da diese jedoch in der Regel schon mit dem Ehevertrag erfolgte, ging diese Verordnung ins Leere. Gleichzeitig wurde die Unteilbarkeit der Höfe festgeschrieben.

Nach der Bildung des Großherzogtums Badens wurde das Anerbenrecht geregelt im „Gesetz über den Vorzug am untheilbaren liegenschaftlichen Erbe, Besitzgerechtigkeit oder Vortheilsgerechtigkeit genannt“ vom 23. März 1808 (Gesetz (Baden): Besitzgerechtigkeit): Die Hofgüter, die Kraft eines Gesetzes oder eines „rechtsgenüghlichen Herkommens“ stets ungeteilt von einem Inhaber auf den anderen übergegangen sind, bleiben unter allen Umständen geschlossen und können nur als Ganzes vererbt werden. Nicht nur eine Zerstückelung, sondern auch schon die Abtrennung von Teilen erforderte die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde, die zu prüfen hatte, ob die wirtschaftliche Tragfähigkeit für jeden Teil gegeben war. Sofern der Erblasser keinen Anerben be-

stimmt hatte, galt als Vorzugserbe der jüngste, unverschollene Sohn oder die älteste, noch unversorgte Tochter. Für den kindlichen Anschlag darf der „landläufige“ Verkaufswert nur um ein Zehntel, in rauen Berggegenden um ein Achtel und bei entsprechender Vorgabe der Eltern maximal um ein Viertel unterschritten werden. Die Entschädigung für den Verzicht des Anerben darf maximal 5% des schuldenfreien Anschlages betragen.

Im Gesetz von 23. Mai 1888 bleibt die Unteilbarkeit der geschlossenen Hofgüter erhalten und wird der Gültigkeitsbereich festgelegt auf

„die in den Amtsgerichtsbezirken Villingen, Triberg, Bonndorf, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Gengenbach, Wolfach, Achern gelegenen Hofgüter, welche seit Erlassung des Edikts vom 23. März 1808 zu Folge Herkommens unzertrennt von einem Eigentümer auf den anderen übergegangen sind“ (Gesetz (Baden): Hofgüter 1888)

Insgesamt werden mit diesem Gesetz 4.943 geschlossene Hofgüter in diesen 15 Amtsgerichtsbezirken festgelegt. Koch (Koch: Hofgüter, Seite 19) bemängelt hierbei, dass für die Feststellung als geschlossenes Hofgut nicht die Größe, d. h. die Fähigkeit, eine bäuerliche Familie zu ernähren, bestimmend war, sondern allein das Kriterium des ununterbrochenen ungeteilten Eigentums galt.

1898 bleibt der Vorzug des jüngsten Sohnes bestehen wird, es wird nur die Reihenfolge der Anerbenberechtigung festgelegt (Gesetz (Baden): Hofgüter 1898): Leibliche Kinder gehen angenommenen, ehelichen den unehelichen vor. Der Hofwert ist nach der Ertragswertmethode zu ermitteln und der Anerbe muss mindestens 20% des Erbwertes schuldenfrei erhalten. Ein weichender Anerbe hat keinen Anspruch mehr auf ein Abtrittsgeld. Die Tilgungsfrist für die Gleichstellungsgelder der Miterben wurde auf 5 Jahre verkürzt.

Das Reichserbhofgesetz von 1933 schrieb gleichermaßen das Anerbenrecht vor, hatte jedoch andere historische und vor allem ideologische Hintergründe: Neben dem Ausdruck der nationalsozialistischen Blut- und Boden-Ideologie und dem Ausschluss nicht-arischer Hofbauern basierte es unter anderem auf dem Gedanken, den bäuerlichen Grundbesitz aus dem „kapitalistischen Markt“ herauszulösen und als unveräußerliches Gut vor Belastung, Zwangsversteigerung und Zersplitterung zu schützen.

1963 wurde das Hofgütergesetz von 1898, das nach der Aufhebung des Reichserbhofgesetzes wieder Gültigkeit erlangt hatte, dahingehend geändert, dass die männliche Bevorzugung aufgehoben wurde und der Erblasser auch das geeignetste der Kinder als Erben einsetzen kann.

LITERATURVERZEICHNIS

Fauler: Schönenbach: Fauler, Walter, Die Geschichte des Schwarzwaldortes Schönenbach im Bregtal, 1973 Stadt Furtwangen, Band 23 der Schriftenreihe des Landkreises Donaueschingen

Gesetz (Baden): Besitzgerechtigkeit: Großherzog von Baden, "Gesetz über den Vorzug am untheilbaren liegenschaftlichen Erbe, Besitzgerechtigkeit oder Vortheilsgerechtigkeit genannt" vom 23.03.1808, 1808 Großherzoglich Badisches Regierungsblatt

Gesetz (Baden): Hofgüter 1888: Großherzog von Baden, "Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend" vom 23.Mai 1888, 1888 Großherzoglich Badisches Regierungsblatt

Gesetz (Baden): Hofgüter 1898: Großherzog von Baden, "Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend" vom 20. August 1898, 1898 Großherzoglich Badisches Regierungsblatt

Gotheim: Hofverfassung: Gotheim, Eberhard, Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, dargestellt an der Geschichte des Gebietes von St. Peter, o.J. in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Band 40, Seiten 257 316

Koch: Hofgüter: Koch, Georg, Die gesetzlich geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwalds, 1900 Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck)

Krupp/Kleiser: Schollach: Krupp, Burkhard und Kleiser, Matthä, Schollach – Heimatgeschichte einer Talgemeinde, 1983 Gemeinde Eisenbach

Kühl: Klöster: Uwe Kühl, Zum Einfluss der Klöster auf die neuzeitliche Siedlungsgeschichte des Schwarzwaldes, 1992 Siedlungsforschung. Archäologie-Geschichte-Geographie Band 10

Mühleisen: Kloster St. Peter: Mühleisen, HansOtto/Ott, Hugo/Zotz, Thomas (Hrsgb.) , Das Kloster St. Peter auf dem Schwarzwald – Studien zu seiner Geschichte von der Gründung im 11. Jahrhundert bis zur frühen Neuzeit, 2001 Waldkircher Verlag

Schultis: Erbrecht: Schultis, Joachim Bernhard, Veränderung des Erbrechts im Hofsiedlungsgebiet des mittleren Schwarzwaldes, 1979 Breisgau-Geschichtsverein Schauinsland

Wikipedia: Anerbenrecht: (o.V.), Anerbenrecht, o.J. Wikipedia
<https://de.wikipedia.org/wiki/Anerbenrecht>, zuletzt abgerufen am 16.11.2015